

**Betreff:**

**Wahl der stellvertretenden Bürgermeister aus den Beigeordneten und ggf. Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat		öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat wählt zur stellv. Bürgermeisterin / zum stellvertretenden Bürgermeister.  
Abstimmungsergebnis: .....

sowie

Der Stadtrat beschließt, dass die stellv. Bürgermeister gleichberechtigt sind, was die Reihenfolge der Vertretung angeht.

ODER

Der Stadtrat beschließt folgende Reihenfolge, was die Stellvertretung der stellv. Bürgermeister angeht.

Abstimmungsergebnis: .....

**Begründung**

§ 81 NKomVG

Die Wahl erfolgt aus den Beigeordneten des Verwaltungsausschusses (§ 81 Abs. 2 NKomVG). Sie ist nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG durchzuführen.

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten, die ihn u. a. vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune. Soll es unter den Vertretern eine Reihenfolge geben, so ist diese von der Vertretung (= Stadtrat) zu bestimmen.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Die Zahl der Vertreter ist allgemein auf drei begrenzt. Sollen mehrere Vertreter gewählt werden, kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden. Der Rat kann eine

Reihenfolge der Vertretung bestimmen (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Vertreter gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen dem Bürgermeister und seinen Vertretern, wer die Vertretung wahrnimmt.

Anlagen